



Informationsblatt

Umgang mit dem krebserregenden Gefahrstoff Asbest bei Ausbau, Beförderung und Beseitigung im Privatbereich

1. Was ist und wo findet man Asbest?

Asbest ist die Bezeichnung für eine Gruppe natürlich vorkommender, feinfaseriger Minerale. Am häufigsten wurden Weißasbest (Chrysotil) und Blauasbest (Krokydolith) verarbeitet. Da Asbest außerordentlich hitzebeständig und weitgehend chemikalienbeständig ist, wurde es zur Herstellung vielfältiger Produkte eingesetzt und fand hauptsächlich als Baumaterial Verwendung. Asbesthaltige Bauteile können in Elektroheizgeräten und Haushaltsgeräten, die bis 1988 in Deutschland hergestellt wurden, auftreten. Darunter zählen zum Beispiel Bügeleisen, Toaster, Haar- und Wäschetrockner. Auch in elektrischen Schalteinrichtungen und Sicherungskästen können asbesthaltige Bauteile enthalten sein. Nicht auszuschließen ist, dass noch heute in Importgeräten asbesthaltige Materialien eingebaut sind. Asbest wird in Produkte mit fester und schwacher Faserbindung unterschieden.

Asbesthaltige Produkte mit fester Faserbindung

Dies sind insbesondere vor 1990 hergestellte Asbestzementprodukte, also vorgefertigte zementgebundene Erzeugnisse, die z. B. als ebene und profilierte Platten (als Wand- oder Deckenverkleidung oder Wellplatten im Außenbereich) und als Gebrauchsgegenstände (z. B. Formstücke für Blumentöpfe) Verwendung fanden. Weiterhin zählen eine Reihe von bauchemischen Produkten wie Fugenkitte (z. B. Morinol), Kitte und Spachtelmassen im Elektrobereich und Klebstoffe zu den fest gebundenen Asbestprodukten.



Asbesthaltige Produkte mit schwacher Faserbindung

Hierzu zählen z. B. Spritzasbest, asbesthaltige Spritz- und Mörtelputze, asbesthaltige Dichtungsschnüre und -ringe, Asbestplatten, -pappen und -papiere, asbesthaltige Gewebe. Eine Besonderheit sind hierbei Leichtbauplatten wie Sokalit, Neptunit und Baufatherm, die bei Typenbauten (Stahlskelettbauweise) Verwendung fanden.

Kontakt:

Amt für Umweltschutz

Prager Str. 118 - 136 Haus A, 04317 Leipzig

Abfall-/Bodenschutzbehörde

Frau Borchert

☎ 0341 123-1665

Immissionsschutzbehörde

Frau Weber

☎ 0341 123-1653

Umwelthinformationszentrum

☎ 0341 123- 6711

2. Lassen sich asbesthaltige Materialien erkennen?

Für den Laien sind asbesthaltige Materialien nicht leicht zu identifizieren. Anhaltspunkt für eine Differenzierung von anderen Stoffen könnte die Farbe des Materials sein. Asbesthaltige Erzeugnisse sind fast immer hellgrau, grau oder graubraun, nie weiß oder glänzend. Um zu klären, ob asbesthaltige Materialien vorliegen oder enthalten sind, kann man sich bei der Landesdirektion Dresden, Abteilung Arbeitsschutz, Außenstelle Leipzig, Rat holen oder beim Energieversorgungsunternehmen (z. B. bei Nachtstrom-Speicherheizgeräten) informieren! Eine sichere Identifizierung ist nur durch eine rasterelektronenmikroskopische Untersuchung durch den Fachmann möglich!

3. Umgang mit asbesthaltigen Materialien/Abfällen

Derzeit besteht kein gesetzliches Erfordernis intakte verbaute Asbestzementplatten (z. B. Dacheindeckungen mit Wellasbestplatten) zu entfernen. Hier entscheidet der bauliche Zustand über eine notwendige Sanierung. Erst bei einem unsachgemäßen Ausbau (z. B. viel Bruch, maschineller Abbruch) und bei grober mechanischer Bearbeitung (z. B. Reinigung) von asbesthaltigen Materialien besteht die Gefahr, dass Asbestfasern in hoher Konzentration freigesetzt werden. Grundsätzlich ist vom selbstständigen Ausbau von asbesthaltigen Materialien abzuraten. Damit sollte eine sachverständige Firma beauftragt werden! Weitere Auskünfte hierzu gibt die Landesdirektion Dresden, Abt. Arbeitsschutz, Außenstelle Leipzig. Im Einzelfall können kleinere Instandsetzungsarbeiten, beispielsweise am mit Wellasbestplatten gedeckten Garagen- oder Laubdach, durch den Besitzer durchgeführt werden, wenn folgende Anforderungen an den sachgerechten Umgang mit asbesthaltigen Stoffen berücksichtigt werden:

Körperschutz

Es wird dringend empfohlen, während des Ausbaus asbesthaltiger Materialien bis zur ordnungsgemäßen Verpackung des Asbests, einen Atemschutz zu tragen (FF P2 Maske - im Baumarkt erhältlich).



Ausbau, Verpackung, Transport, Entsorgung

Asbesthaltige Materialien müssen vor und während des Ausbaus befeuchtet oder mit Bindemittel besprüht werden. Das Material muss am Anfallort sofort staubdicht verpackt (z. B. in rissfester Folie) und so auch transportiert werden. Das asbesthaltige Material darf auf Grund der Möglichkeit hoher Faserfreisetzungen nicht zerkleinert werden. Asbesthaltige Abfälle dürfen nicht mit anderen Abfällen vermischt werden. Ausgebauter Asbest ist gefährlicher Abfall, der in Verantwortung des Eigentümers in einer dafür zugelassenen Abfallbeseitigungsanlage (z. B. Deponie) entsorgt werden muss. Das Inverkehrbringen bzw. das Wiederverwenden von asbesthaltigen Materialien oder Abfällen sind verboten! Dies sind Ordnungswidrigkeiten bzw. Straftaten gemäß der Gefahrstoffverordnung sowie der Chemikalien-Verbotsverordnung.

4. Wie und wo entsorgt man asbesthaltige Materialien im Raum Leipzig?

Gemäß der Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Leipzig sind Asbestabfälle von der Sammlungs- und Transportpflicht durch die Stadt Leipzig ausgeschlossen. Nicht mehr funktionstüchtige Kleingeräte, die asbesthaltige Bauteile enthalten, sind als Elektroschrott an den von der Stadt Leipzig betriebenen Wertstoffhöfen abzugeben. Die „Berechtigungskarte zur Nutzung der Wertstoffhöfe“ ist dabei vorzuzeigen. Asbesthaltige Baustoffe (Ausnahme: Asbeststaub und Spritzasbest in ungebundener Form) sind grundsätzlich der Beseitigungsanlage (Deponie Cröbern) des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Westsachsen (ZAW) zuzuführen. Dafür werden Gebühren erhoben.



Bei der Selbstanlieferung ist zu beachten, dass im Kleinanlieferbereich die Asbestabfälle nur in haushaltsüblichen Mengen und in Folien staubdicht verpackt entgegengenommen werden. Weitere Annahmebedingungen sind beim ZAW (Telefon - siehe Anlage) zu erfragen. Sollten Sie weitere Fragen zum Thema Asbest haben, wenden Sie sich an die in der Anlage genannten Stellen.

5. Rechtsgrundlagen und Quellen

- Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) vom 23. Dez. 2004 (BGBl. I S. 3758), i. d. zuletzt gültigen Fassung
- Chemikalien-Verbotsverordnung (ChemVerbotsV) vom 14. Okt. 1993 (BGBl. I S. 1720), i. d. zuletzt gültigen Fassung
- TRGS 519 – Asbest: Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten, Ausgabe: Jan. 2007 (GMBI. Nr. 6/7 vom 9. Febr. 2007, S. 122, i. d. zuletzt gültigen Fassung)
- Kreislaufwirtschafts-/Abfallgesetz (KrW-/AbfG) vom 27. Sep. 1994 (BGBl. I S. 2705), i. d. zuletzt gültigen Fassung
- Abfallwirtschaftssatzung des ZAW vom 30. Okt. 1995, zuletzt geändert durch die 14. Änderungssatzung vom 19. Apr. 2010
- Benutzerordnung der Zentraldeponie Cröbern und MBA Cröbern vom 5. Dez. 2006
- Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Leipzig, gültig ab 1. Jan. 2010
- LAGA - Merkblatt M23 - Vollzugshilfe zur Entsorgung asbesthaltiger Abfälle -, Bearbeitungsstand: Sep. 2009

Kontakt:

Amt für Umweltschutz		
Prager Str. 118 - 136 Haus A, 04317 Leipzig		
Abfall-/Bodenschutzbehörde	Frau Borchert	☎ 0341 123-1665
Immissionsschutzbehörde	Frau Weber	☎ 0341 123-1653
Umweltinformationszentrum		☎ 0341 123- 6711

6. Kontaktdaten:

Zweckverband Abfallwirtschaft Westsachsen (ZAW)

Adresse: Am Westufer 3, 04463 Großpösna
Telefon: ☎ 034299 7050

Zentraldeponie Cröbern - Westsächs. Entsorgungs- u. Verwertungsgesellschaft mbH

Adresse: Am Westufer 3, 04463 Großpösna
Telefon: ☎ 034299 530

Eigenbetrieb - Stadtreinigung Leipzig

Adresse: Geithainer Straße 60, 04328 Leipzig
Telefon: ☎ 0341 6571-0 (Zentrale)
☎ 0341 6571-111 (Abfalltelefon)

Landesdirektion Dresden – Abt. Arbeitsschutz – Außenstelle Leipzig

Adresse: Oststraße 13, 04317 Leipzig
Telefon: ☎ 0341 6973121 (Frau Knuhr)

Stadt Leipzig - Amt für Umweltschutz

Adresse: Prager Str. 118 – 136 Haus A, 04317 Leipzig
Telefon: Abfall-/Bodenschutzbehörde
☎ 0341 123-1665 (Frau Borchert)
Immissionsschutzbehörde
☎ 0341 123-1653 (Frau Weber)
Umweltinformationszentrum (UIZ)
☎ 0341 123-6711